

Bundessozialgericht
Az.: 12 RJ 254/74

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
8. August 1975

U r t e i l

Reg.Hauptsekretär
als Urk. Beamter
der Gesch.Stelle

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat
ohne mündliche Verhandlung am 26. Juni 1975
durch den Vorsitzenden Richter
Dr. H e u ß n e r , die Richter
Dr. F r i e d e r i c h s und
Dr. R e i n h o l d sowie die ehrenamtlichen
Richter M e y e r und B ö s s o w
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom
4. Juli 1974 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird
zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte bei der Berechnung des Altersruhegeldes des Klägers weitere freiwillige Beiträge anzurechnen hat und ob vom Kläger gerügte wesentliche Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts vorliegen.

Mit Bescheid vom 29. Januar 1971 lehnte es die Beklagte ab, bei dem Altersruhegeld des Klägers, wie dieser es beantragt hatte, für die Zeit vom 1. April 1932 bis 31. Dezember 1944 als freiwillige Beiträge jeweils 52 Wochenbeiträge zur Invalidenversicherung rentensteigernd anzurechnen. Die Beklagte hatte in ihrem voraufgegangenen Bescheid vom 24. Juli 1970 für die bezeichnete Zeit als freiwillige Beiträge alle zwei Jahre 20 Wochenbeiträge und ab 1. Januar 1938 für jedes Jahr 26 Wochenbeiträge angerechnet, wie dies damals gemäß § 1264 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF erforderlich war, um die Anwartschaft zu erhalten. Die Beklagte begründete ihren ablehnenden Bescheid vom 29. Januar 1971 damit, bei der Anwendung des § 3 Abs. 2 der Versicherungsunterlagen-Verordnung (VuVO) vom 3. März 1960 werde vermutet, daß ein freiwillig Versicherter zur damaligen Zeit nur die Beiträge entrichtet habe, die erforderlich gewesen seien, um die Wartezeit zu erhalten. In diesem Umfang habe sie freiwillige Beiträge rentensteigernd angerechnet. Für weitere oder höhere freiwillige Beitragsleistungen könnten als Beweismittel der freiwilligen Beitragsentrichtung nur die Originalversicherungskarten oder die Aufrechnungsbescheinigungen, nicht aber eidesstattliche Versicherungen gelten.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers - sie betreffen sämtlich die Zeit vom 1. Januar 1932 bis 31. Dezember 1944 - sind erfolglos geblieben (Widerspruchsbescheid vom 25. Oktober 1971; Urteil des Sozialgerichts -SG- Gießen vom 15. Mai 1972; Urteil des Hessischen Landessozialgerichts - LSG - vom 4. Juli 1974). Die Vorinstanzen haben die Rechtsauffassung der Beklagten bestätigt.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger - die zugelassene - Revision eingelegt. Er rügt Verletzung der §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 2 VuVO und der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Hessischen Landessozialgerichts vom 4. Juli 1974 und des Sozialgerichts Gießen vom 15. Mai 1972 und den Bescheid der Beklagten vom 25. Oktober 1971 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. Oktober 1971 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Berücksichtigung einer durchgehenden wöchentlichen Beitragsleistung vom 1. Januar 1932 bis 31. Dezember 1944 nach der Beitragsklasse VIII ein höheres Altersruhegeld ab September 1968 zu gewähren, hilfsweise, das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 4. Juli 1974 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

- 4 -



- 4 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Die Verfahrensrügen des Klägers hält sie für unbegründet.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Senat durch Urteil gemäß § 124 Abs. 2 SGG ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

II

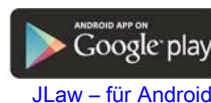
Die Revision des Klägers ist begründet. Das angefochtene Urteil ist trotz der zutreffenden Entscheidung des LSG in der Sache selbst wegen eines gerügten und vorliegenden wesentlichen Mangels im Verfahren des Berufungsgerichts aufzuheben. Der Rechtsstreit ist deshalb zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, daß dem Kläger die freiwilligen Beiträge für die Zeit vom 1. Januar 1932 bis 31. Dezember 1944 nach Klasse VIII, die er der untergegangenen Landesversicherungsanstalt (LVA) Schlesien entrichtet haben will, rentensteigernd nur gutgebracht werden können, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 VuVO erfüllt wären. Allerdings fehlen die Versicherungsunterlagen des Klägers aus der Zeit vom 1. Januar 1932 bis 31. Dezember 1944, die von der LVA Schlesien als Versicherungsträger aufzubewahren gewesen sind, deren Karten- oder Kontenarchiv aber vernichtet oder nicht erreichbar ist. Es genügt indessen für die Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen, zu deren Nachweis die Versicherungsunterlagen dienen, die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VuVO zulässige

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Glaubhaftmachung dieser Tatsachen nicht. Der Kläger war nämlich ein freiwillig Versicherter, für den die von § 1 Abs. 1 Satz 1 VuVO abweichende Regelung des § 3 Abs. 2 VuVO gilt. Nach § 3 Abs. 2 VuVO wird vermutet, daß die zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlichen Beiträge entrichtet sind, wenn ein freiwillig Versicherter zur Erhaltung der Anwartschaft aus den früheren Beiträgen nach den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Anzahl von Beiträgen zu entrichten hatte.

Die Beklagte hat dem Kläger auf Grund der Vermutung des § 3 Abs. 2 VuVO die richtigen freiwilligen Beiträge gutgebracht. Da der Kläger jedoch darüber hinaus die volle Anrechnung der genannten Zeiten mit freiwilligen Beiträgen erstrebt, hätte er hierfür, um die Vermutung des § 3 Abs. 2 VuVO zu widerlegen, den vollen Beweis des Gegenteils, also der durchgehenden Entrichtung freiwilliger Wochenbeiträge vom 1. Januar 1932 bis 31. Dezember 1944 nach Klasse VIII führen müssen.

Der Kläger hält es demgegenüber auch bei Anwendung des § 3 Abs. 2 VuVO – wie bei derjenigen des § 1 Abs. 1 VuVO – für ausreichend, daß die rechtserheblichen Tatsachen der freiwilligen Versicherung glaubhaft gemacht werden. Wenn der freiwillig Versicherte glaubhaft mache, daß er zur Erhaltung der Anwartschaft überhaupt Beiträge entrichtet habe, erspare ihm § 3 Abs. 2 VuVO, wie dies sonst nach § 1 Abs. 1 VuVO erforderlich sei, alle entrichteten Beiträge nach Anzahl und Höhe glaubhaft zu machen.

Die Revision verkennt das Wesen der Rechtswohltat der in § 3 Abs. 2 VuVO aufgestellten Vermutung. Bei der Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Renten-

- 6 -



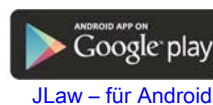
- 6 -

versicherungen, bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen ist zwischen früheren Pflichtbeiträgen und freiwilligen Beiträgen zu unterscheiden. Bei Pflichtbeiträgen sind die Tatsachen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses und die daraus folgende Entrichtung der entsprechenden Versicherungsbeiträge zu beachten. Aus Gründen der Beweiserleichterung reicht die Glaubhaftmachung aus (vgl. §§ 1, 2 VuVO). Entsprechend der Natur freiwilliger Beiträge, die gerade kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis voraussetzen, ist dagegen die Glaubhaftmachung der Anzahl der freiwilligen Beiträge besonders schwierig. Der Arbeitgeber als die "andere Seite" des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ist nicht vorhanden. Er fällt damit auch bei der Glaubhaftmachung als Stütze dafür aus, ob und wieviel freiwillige Beiträge entrichtet worden sind. Der gesteigerten Beweisnot des freiwillig Versicherten trägt § 3 Abs. 2 VuVO unter Berücksichtigung der Lebenserfahrung dadurch angemessenen Rechnung, daß vermutet wird, der freiwillig Versicherte habe soviel freiwillige Beiträge entrichtet, wie erforderlich waren, um die jeweilige Anwartschaft zu erhalten. Damit hat er zwar glaubhaft zu machen, daß er in einer bestimmten Zeit freiwillige Beiträge entrichtet hat, nicht aber auch deren Anzahl. Durch die Vermutung ist dem freiwillig Versicherten in dem in § 3 Abs. 2 VuVO bestimmten Umfang die Anrechnung freiwilliger Beiträge gesichert. Daß mit dieser Rechtswohltat nicht die volle Anrechnung der Beiträge zu erreichen ist, teilt diese Regelung mit der Kürzungsregelung des § 3 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz VuVO bei Pflichtbeiträgen. Danach können für das einzelne Jahr nicht nachgewiesener Beitragszeiten auch nur fünf Sechstel als Beitragszeit angerechnet werden.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Naturgemäß ist eine Vermutung zu entkräften, weil sie nicht auf Beweisen gründet. Sie kann daher durch Beweise widerlegt werden. Dies hat auch die Amtliche Begründung zum Entwurf der VuVO (BR-Drucks. 44/60, Begründung - B. besonderer Teil - zu § 3) zum Ausdruck gebracht. Hierauf hat das LSG zutreffend hingewiesen:

"Absatz 2 beruht auf der Erfahrung, daß die freiwillig Versicherten jeweils nur soviel Beiträge entrichteten, als nach altem Recht zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlich waren. Die Vermutung kann durch den Beweis des Gegenteils widerlegt werden."

Wer als freiwillig Versicherter über die Anzahl der durch die Vermutung des § 3 Abs. 2 VuVO gedeckten Anwartschaft erhaltenen Beiträge hinaus für sich in Anspruch nimmt, weitere freiwillige Beiträge entrichtet zu haben, muß dies für alle Beiträge mit allen Einzelheiten beweisen.

Die Gegenmeinung des Klägers, es genüge, glaubhaft zu machen, daß er zur Erhaltung der Anwartschaft überhaupt Beiträge entrichtet habe, so daß ihm dann § 3 Abs. 1 VuVO die sonst nach § 1 Abs. 1 VuVO noch erforderliche Glaubhaftmachung aller tatsächlich nach Anzahl und Höhe entrichteten Beiträge erspare, würde einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Rechtswohltat des § 3 Abs. 2 VuVO den Weg freimachen. Bei einer derartigen Auslegung würde es nicht der Feststellung bedürfen, wieviele Beiträge der freiwillig Versicherte insgesamt entrichtet hat. Auch solche glaubhaft gemachten freiwilligen Beiträge, die unter der Zahl der freiwilligen Beiträge liegen, die nach altem Recht zur Erhaltung der Anwartschaft mindestens hätten entrichtet werden müssen, würden

- 8 -



- 8 -

zwangsläufig bewirken, daß dem freiwillig Versicherten über den in § 3 Abs. 2 VuVO bestimmten Umfang hinaus freiwillige Beiträge anzurechnen wären. Ein solches Ergebnis ist untragbar. Es würde in unbilliger Weise zudem die Pflichtversicherten benachteiligen, denen nach § 3 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz VuVO für das einzelne Jahr nicht nachgewiesener Beitragszeiten nur fünf Sechstel als Beitragszeit angerechnet werden dürfen, die aber, um zur ungekürzten Beitragsanrechnung zu gelangen, sämtliche entrichteten Pflichtbeiträge nachzuweisen haben.

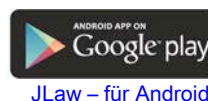
Als Beweismittel stehen dem Versicherten vor allem neben Urkunden die Aussagen von Zeugen offen. Dies hat das Berufungsgericht zutreffend erkannt, indem es die beiden beeideten Aussagen der Zeugin D. (D.) herangezogen hat. Es hat jedoch diese Zeugenaussagen als Beweis der durchgehenden wöchentlichen Entrichtung der freiwilligen Beiträge vom 1. Januar 1932 bis 31. Dezember 1944 nach Klasse VIII nicht gelten lassen. Es hat Zweifel daran, ob die Erinnerung der Zeugin zuverlässig ist. Gegenüber diesen Feststellungen des LSG hat der Kläger Verfahrensrügen erhoben. Er ist der Auffassung, wobei er sich auf den Rechtsstandpunkt des LSG stellt, das Berufungsgericht habe die ihm gesetzten Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) überschritten und die Sache zudem ungenügend von Amts wegen aufgeklärt (§ 103 SGG).

Der Kläger meint, die Bedenken des LSG gegenüber der Verlässlichkeit der Bekundungen der Zeugin D. ließen sich nicht daraus herleiten, daß diese Zeugin im ersten Teil ihrer Aussage bei der Beschreibung ihrer damaligen Aufgaben als Buchhalterin von Beiträgen für eine "private" Versicherung des Klägers gesprochen habe. Die Zeugin habe

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

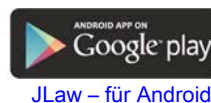
diese Formulierung lediglich zur Unterscheidung der ihm, dem Kläger, gegebenen freiwilligen Versicherung gegenüber der Möglichkeit einer Pflichtversicherung in der Rentenversicherung gebraucht. Das folge eindeutig aus dem gesamten Inhalt der Zeugenaussage und ferner aus der bestimmten Aussage im zweiten Teil der Zeugenbekundungen. Dort habe nämlich die Zeugin ausgesagt, daß es sich bei den von ihm entrichteten Marken um "Invalidenversicherungsmarken" gehandelt habe. Da er unstreitig nicht pflichtversichert gewesen sei, könne es sich demnach bei der von der Zeugin bestätigten Entrichtung von Invalidenversicherungsmarken im Rahmen der zuvor von ihr angegebenen Beträge für eine "private" Versicherung nur um freiwillige Versicherungsbeiträge zur Invalidenversicherung gehandelt haben. Damit bleibe aber für die vom Berufungsgericht angestellten Vermutungen über eine mögliche Beitragsentrichtung zu einer anderen Alters- und Hinterbliebenenversorgung kein Raum mehr. Das LSG habe daher die Aussage der Zeugin D. vom 23. Oktober 1973 unzureichend gewürdigt. Dabei falle insbesondere ins Gewicht, daß das LSG die eindeutige Aussage, daß es sich bei den von ihm verwendeten Beitragsmarken um Invalidenversicherungsmarken gehandelt habe, unberücksichtigt gelassen habe.

Das LSG hat in der Tat seine Zweifel an der Richtigkeit der Erinnerung der genannten Zeugin u.a. damit begründet, daß diese zwar Marken gesehen haben könne, diese aber für eine andere Alters- und Hinterbliebenenversorgung bestimmt gewesen sein könnten, die ebenfalls als Sonderausgabe bei der Steuerberechnung hätten berücksichtigt werden können. Nach der Kenntnis des Senats, so hat das LSG ferner ausgeführt, habe es zur damaligen Zeit eine Vielzahl von Versicherungen - auch berufsständischer Art-, die ihre Beiträge durch Markenverwendung erhoben hätten,

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

gegeben.

Dem Kläger ist darin recht zu geben, daß das LSG mit dieser Beweiswürdigung aus den von ihm bezeichneten Gründen § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG verletzt hat. Es hat nämlich das Gesamtergebnis des Verfahrens nur unvollständig berücksichtigt. Es durfte nicht außer acht lassen, daß die Zeugin im weiteren Verlauf ihrer Aussage vom 23. Oktober 1973 eindeutig bekundet hat, es habe sich um Invalidenversicherungsmarken gehandelt. Obschon dies erforderlich gewesen wäre, ist das LSG auf diesen Teil der Aussage der Zeugin nicht eingegangen. Sollten dem LSG die beiden Aussageteile einzeln oder zusammengekommen bedenklich erschienen sein, hätte es sich gedrängt fühlen müssen, die Zeugin erneut zu vernehmen (§ 103 SGG).

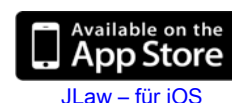
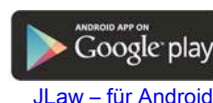
Da die gerügten Verfahrensmängel - Verletzung der §§ 128 Abs. 1 Satz 1 und 103 SGG - vorliegen, können die Feststellungen des LSG, der erforderliche Beweis der Entrichtung freiwilliger Beiträge sei mißlungen, keinen Bestand haben. Dabei kann offenbleiben, ob auch die weiteren Verfahrensrügen des Klägers durchgreifen.

Das angefochtene Urteil ist daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Auf Grund der Entscheidung des Senats in der Sache selbst wird das LSG alle Einzelheiten der vom Kläger behaupteten Entrichtung freiwilliger Beiträge in der Zeit vom 1. April 1932 bis 31. Dezember 1944 festzustellen haben. Es wird nicht umhinkönnen, die Zeugin D., falls der Kläger keine weiteren tauglichen Beweismittel anzugeben vermag, selbst zu vernehmen, insbesondere deshalb, um sich von der Persönlich-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

lichkeit und der Glaubwürdigkeit dieser Zeugin ein ausreichendes Bild zu verschaffen. Dabei wird das LSG auch klären müssen, was die Zeugin unter "privater" Versicherung verstanden hat.

Die Entscheidung über die Kosten, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)